

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes 2005

Das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind jedenfalls zu berücksichtigen:

- a. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war oder durch offenkundig aussichtlose oder unzulässige Anträge ermöglicht wurde;
- b. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität;
- c. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
- d. der Grad der Integration, wie die Intensität der familiären und privaten Bindungen, die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Teilnahme am sozialen Leben, die Beschäftigung und ähnliche Umstände;
- e. die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
- f. die strafgerichtliche Unbescholtenseit;
- g. Verstöße gegen das Asyl- und Fremdenrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung;
- h. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Über die Zulässigkeit der Ausweisung ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen.“

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ist eine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt worden und verfügt der Fremde über kein asylrechtliches Aufenthaltsrecht, haben das Bundesasylamt und der Asylgerichtshof der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde die relevanten Teile des Ermittlungsaktes zwecks Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 44a unverzüglich zu übermitteln.“

4. Dem § 73 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 10 Abs. 2 Z 2, 10 Abs. 5, 22 Abs. 9 und 75 Abs. 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. April 2009 in Kraft.“

5. Dem § 75 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die §§ 10 Abs. 2 Z 2, 10 Abs. 5 und 22 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 sind auf alle am 31. März 2009 anhängigen Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist.

(9) Ein zum 31. März 2009 eingestelltes Verfahren gilt als anhängiges Verfahren im Sinne des Abs. 8, soweit es gemäß § 24 Abs. 2 fortzusetzen ist.“

Artikel 2

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBI. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „Dienstvisa“ die Wortfolge „und Visa gemäß § 21 Abs. 9“ eingefügt.

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Fremden kann, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts, ein Visum erteilt werden, wenn dies zur medizinischen Weiterbehandlung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist.“

3. § 66 Abs. 2 lautet und es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind jedenfalls zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war oder durch offenkundig aussichtlose oder unzulässige Anträge ermöglicht wurde;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration, wie die Intensität der familiären und privaten Bindungen, die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Teilnahme am sozialen Leben, die Beschäftigung und ähnliche Umstände;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenseit;
7. Verstöße gegen das Asyl- und Fremdenrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

(3) Über die Zulässigkeit der Ausweisung ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen.“

4. Dem § 105 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist eine Ausweisung aus den Gründen des § 66 rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt worden, hat die Behörde der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde die relevanten Teile des Ermittlungsaktes zwecks Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 44a NAG unverzüglich zu übermitteln.“

5. Dem § 126 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 5 Abs. 4, 21 Abs. 9, 66 Abs. 2 und 3 und 105 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. April 2009 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2008, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 103/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 15 wird nach der Wortfolge „nachgewiesen wird“ die Wendung „„ und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Z 16 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 17 angefügt:

„17. unbegleiteter Minderjähriger: Ein minderjähriger (Abs. 4 Z 1) Fremder, der sich nicht in Begleitung eines für ihn gesetzlich verantwortlichen Volljährigen befindet.“

3. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Landeshauptmann kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist und kein Fall der §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 3 und 4 und 69a vorliegt, die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden.“

4. In § 3 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Dieser kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 8) und die Ausstellung einer Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts (§ 9) in Ausübung seines Aufsichtsrechtes nach § 68 Abs. 4 Z 4 AVG mit Bescheid als nichtig erklären, wenn die Erteilung oder Ausstellung

1. trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 oder
2. trotz Fehlens der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 oder einer besonderen Voraussetzung des 2. Teiles erfolgte oder
3. durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.“

5. In § 8 Abs. 1 Z 5 wird der Klammerausdruck „(§§ 58 bis 69 und § 72)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 58 bis 69a)“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. gegen ihn ein aufrechtes Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot gemäß §§ 60 oder 62 FPG besteht;“

7. In § 11 Abs. 1 Z 3 wird nach der Wortfolge „erlassen wurde“ folgende Wortfolge eingefügt:

„„ sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist“

8. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 und 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind jedenfalls zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war oder durch offenkundig aussichtlose oder unzulässige Anträge ermöglicht wurde;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration, wie die Intensität der familiären und privaten Bindungen, die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Teilnahme am sozialen Leben, die Beschäftigung und ähnliche Umstände;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenseit;

7. Verstöße gegen das Asyl- und Fremdenrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.“

9. Dem § 19 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

- „(8) Die Behörde kann auf begründeten Antrag von im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen die Heilung eines Verfahrensmangels nach Abs. 1 bis 3 und 7 zulassen:
1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls;
 2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3);
 3. im Fall der Nichtvorlage erforderlicher Urkunden oder Nachweise, wenn deren Beschaffung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(9) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 8 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(10) Auch im Verfahren zur amtswegigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 44a und 69a hat der Fremde im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten im Sinne der Abs. 4 und 5 sowie gemäß Abs. 6 mitzuwirken.“

10. § 20 Abs. 2 lauten:

„(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.“

11. In § 21 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die neuen Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“ und es werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde auf begründeten Antrag die Antragstellung im Inland zulassen, wenn die Ausreise des Fremden aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3)

und kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 vorliegt. Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zulässig.

(4) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 3 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.“

12. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet fremdenpolizeilicher Bestimmungen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

(2) Anträge, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gestellt werden, gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn

1. der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert war, rechtzeitig den Verlängerungsantrag zu stellen, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, und
2. der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt wird; § 71 Abs. 5 AVG gilt.

Der Zeitraum zwischen Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels und der Stellung des Antrages, der die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllt, gilt nach Maßgabe des bisher innegehabten Aufenthaltstitels als rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt.“

13. Dem Inhalt des § 43 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen (§ 44a) oder auf begründeten Antrag (§ 44b), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 11 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist, und
2. der Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung nach § 14 Abs. 5 Z 2 bis 5 und 7 erfüllt hat, oder im Falle der Minderjährigkeit,
 - a) im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat oder
 - b) im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ im vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder die Schulnachricht am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ eine positive Leistung ausweist oder er bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist.“

14. Dem § 44 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen (§ 44a) oder auf begründeten Antrag (§ 44b), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ zu erteilen, wenn dies gemäß § 11 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist.

(4) Die Behörde kann im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen trotz Fehlens der Voraussetzungen des 1. Teiles, ausgenommen bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbotes oder Rückkehrverbotes (§ 11 Abs. 1 Z 1 und 2), von Amts wegen eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ erteilen, wenn

1. der Drittstaatsangehörige nachweislich seit dem 1. Jänner 2003 durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist und
2. eine positive Empfehlung des Beirates gemäß Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses, BGBl. I Nr. XXX/2009, vorliegt.“

15. Nach § 44 werden folgende §§ 44a und 44b samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Verfahrensbestimmungen“

§ 44a. Die Behörde hat einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 Abs. 3 von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Ausweisung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 oder gemäß § 66 FPG rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt wurde.

§ 44b. (1) Liegt kein Fall des § 44a vor, sind Anträge gemäß §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 als unzulässig zurückzuweisen, wenn

1. gegen den Antragsteller eine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 oder gemäß §§ 53 oder 54 FPG rechtskräftig erlassen wurde, und
2. aus dem begründeten Antragsvorbringen gemäß §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

(2) Liegt keine gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 oder gemäß §§ 53 oder 54 FPG erlassene Ausweisungsentscheidung vor, hat die Behörde unverzüglich die zuständige Sicherheitsdirektion von der Antragstellung zu verständigen und um begründete Stellungnahme zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu ersuchen. Bis zum Einlangen der begründeten Stellungnahme der Sicherheitsdirektion ist der Ablauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG gehemmt. § 25 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Anträge gemäß §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz.

(4) Einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag gemäß §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 (Folgeantrag) ist als unzulässig zurückzuweisen.“

16. Dem § 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soll im Fall einer Familienzusammenführung (Abs. 4) eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist.“

17. Nach § 69 wird folgender § 69a samt Überschrift eingefügt:

„Opfer“

§ 69a. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist trotz Fehlens der Voraussetzungen des 1. Teiles, ausgenommen bei Vorliegen eines Aufenthaltsverbotes oder Rückkehrverbotes (§ 11 Abs. 1 Z 1 und 2) auf begründeten Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, oder von Amts wegen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen:

1. wenn der Drittstaatsangehörige einer Gefahr gemäß § 50 FPG ausgesetzt ist und ein Abschiebungsaufschub (§ 46 Abs. 3 FPG) bereits mehr als ein Mal und insgesamt mindestens für ein Jahr gewährt wurde;
2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel;
3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt in der Familie wurde, gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO erlassen wurde und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt durch den Zusammenführenden erforderlich ist.

(2) Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Behörde vor der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung eine begründete Stellungnahme der zuständigen Sicherheitsdirektion einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG und gemäß Abs. 3 gehemmt. Anträge gemäß Abs. 1 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. § 25 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist als unzulässig zurückzuweisen, soweit kein Strafverfahren begonnen wurde oder keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht wurden. Eine Aufenthaltsbewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 ist mindestens für sechs Monate zu erteilen; die Behörde hat binnen sechs Wochen zu entscheiden.

(4) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 3 ist als unzulässig zurückzuweisen, soweit keine einstweilige Verfügung nach § 382b EO vorliegt.“

18. Die Überschrift des 7. Hauptstückes des 2. Teiles lautet:

„Mitteilungen“

19. Die §§ 72 bis 74 samt Überschriften entfallen.

20. § 75 samt Überschrift lautet:

„Mitteilung an den Bundesminister für Inneres“

§ 75. Die Behörde hat dem Bundesminister für Inneres unverzüglich unter Darstellung der maßgeblichen Gründe zur Kenntnis zu bringen:

1. die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach §§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 3 sowie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach § 69a;
2. die beabsichtigte Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gemäß § 44 Abs. 4.“

21. Dem § 76 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ist der Aufenthalt von Vertriebenen im Bundesgebiet geduldet. Dies ist dem Fremden durch die Behörde zu bestätigen.“

22. In § 76 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bestätigung gemäß Abs. 4“ durch die Wortfolge „Bestätigungen gemäß Abs. 1 und 4“ ersetzt.

23. In § 77 Abs. 1 entfällt die Z 2 und die Z 3 bis 5 erhalten die neuen Ziffernbezeichnungen „2.“ bis „4.“.

24. Dem § 81 werden folgende Abs. 8 bis 12 angefügt:

„(8) Anträge gemäß §§ 19 Abs. 8 und 21 Abs. 3 sind auch im Berufungsverfahren zulässig, wenn das Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltsstitals bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 bereits bei der Berufungsbehörde anhängig ist. Ist ein Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltsstitals bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 bei der Berufungsbehörde anhängig und wird ein weiterer Antrag gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 Abs. 3 gestellt, so gilt die Berufung als zurückgezogen und tritt der Bescheid erster Instanz außer Kraft.

(9) Verlängerungsanträge, die bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 bereits bei der Behörde anhängig sind, gelten abweichend von § 24 Abs. 1 als rechtzeitig eingebbracht und sind als Verlängerungsanträge zuzulassen, wenn sie spätestens sechs Monate nach dem Ende der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltsstitals gestellt wurden. Verlängerungsanträge, die nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009, aber spätestens bis zum 30. Juni 2009 gestellt werden, gelten abweichend von § 24 Abs. 1 als rechtzeitig eingebbracht und sind als Verlängerungsanträge zuzulassen, wenn sie spätestens sechs Monate nach dem Ende der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltsstitals gestellt werden. § 20 Abs. 2 gilt.

(10) Vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 erteilte Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen gemäß § 72 gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer als Aufenthaltsbewilligungen gemäß § 69a weiter.

(11) Verfahren gemäß §§ 72 bis 74 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2009, welche bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 von Amts wegen in Prüfung stehen, sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 zu Ende zu führen, wobei die Behörde die Betroffenen über die Möglichkeit der Antragstellung nach §§ 19 Abs. 8, 21 Abs. 3, 43 Abs. 2, 44 Abs. 3 und 69a, einschließlich der Rechtsfolgen, zu belehren hat. § 23 Abs. 1 gilt. Verfahren nach § 73 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2009, die bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 anhängig sind, sind nach § 46 Abs. 6 fortzuführen.

(12) Beim Bundesminister für Inneres bei In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 anhängige Verfahren zur Zustimmung gemäß § 75 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2009 sind ohne weitere Behandlung der Behörde (§ 3 Abs. 1) zu übermitteln. Abs. 11 gilt.“

25. Dem § 82 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 2 Abs. 1 Z 15 bis 17, 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 Z 5, 11 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 8 bis 10, 20 Abs. 2, 21, 24 Abs. 1 und 2, 43, 44 Abs. 3 und 4, 44a und 44b samt Überschrift, 46 Abs. 6, 69a samt Überschrift, die Überschrift des 7. Hauptstückes des 2. Teiles, § 75 samt Überschrift, §§ 76 Abs 1 und 5, 77 Abs. 1 und 81 Abs. 8 bis 12 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. April 2009 in Kraft. Die §§ 72 bis 74 samt Überschriften treten mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.“

26. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 44 werden die §§ 44a und 44b eingefügt:

„§ 44a. Besondere Verfahrensbestimmungen
§ 44b.“

b) Nach § 69 wird § 69a eingefügt:

„§ 69a. Opfer“

c) Die Bezeichnung des 7. Hauptstückes des 2. Teiles und die §§ 72 bis 75 lauten:

„7. Hauptstück: Mitteilungen“

- | | |
|-------|---|
| § 72. | Entfallen |
| § 73. | Entfallen |
| § 74. | Entfallen |
| § 75. | Mitteilung an den Bundesminister für Inneres“ |

Artikel 4

Bundesgesetz über einen Beirat des Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses

Beirat des Landeshauptmannes

§ 1. (1) Der Landeshauptmann als Behörde gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG), BGBI. I Nr. 100/2005, kann mit Verordnung einen Beirat zur Beratung in Fällen besonderen Interesses einrichten.

(2) Auf Empfehlung des Beirates kann der Landeshauptmann eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gemäß § 44 Abs. 4 NAG erteilen.

(3) Dem Beirat haben anzugehören:

1. ein Mitglied auf Vorschlag des Landeshauptmannes;
2. ein Mitglied auf Vorschlag des Sicherheitsdirektors;
3. je ein Mitglied auf Vorschlag von zwei ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich insbesondere der Integration und Beratung von Fremden widmen;
4. ein Mitglied auf Vorschlag des Bürgermeisters jener Gemeinde, in der der Fremde seinen Wohnsitz hat.

(4) Der Beirat wird ausschließlich aus eigenem auf Vorschlag eines seiner Mitglieder tätig. Eine Empfehlung ist binnen vier Wochen nach Befassung des Beirates abzugeben und zu begründen. Der Landeshauptmann ist an die Empfehlung nicht gebunden.

(5) Voraussetzung für eine Empfehlung des Beirates zur Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gemäß Abs. 2 ist das Vorliegen einer tauglichen Patenschaft gemäß § 2 für den Fremden.

(6) Die Mitglieder des Beirates gemäß Z 1 bis 3 werden vom Landeshauptmann für eine Funktionsdauer von fünf Jahren, das Mitglied gemäß Z 4 für den in Beratung stehenden Einzelfall bestellt. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Das auf Vorschlag des Landeshauptmannes nominierte Mitglied führt im Beirat den Vorsitz. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die näheren Bestimmungen zur Einrichtung und zum Verfahren des Beirates, wie insbesondere eine Vertretungsregelung bei Verhinderung eines Mitgliedes, sind in der mit der Verordnung gemäß Abs. 1 zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Der Landeshauptmann hat den Mitgliedern des Beirates alle für dessen Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Beirates unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Patenschaft

§ 2. (1) Eine Patenschaftserklärung ist ein Notariatsakt mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer und kann von jedem Dritten (Erklärenden) mit dauerndem Wohnsitz oder Sitz in Österreich abgegeben werden.

(2) Die Patenschaft umfasst jedenfalls eine Haftung für alle Kosten, die einer Gebietskörperschaft durch den Aufenthalt des Fremden sowie bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBI. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen sowie für Krankenversicherungsschutz (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG), Unterkunft (§ 11 Abs. 2 Z 2 NAG) und notwendige Unterhaltsmittel (§ 11 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 NAG). Mangelt es dem Fremden an einer der hier genannten Voraussetzungen des § 11 NAG, so hat die Patenschaft eine ausdrückliche Garantie für deren sofortige Bereitstellung zu enthalten.

(3) Im Zuge der Prüfung der Patenschaftserklärung durch den Notar ist vom Erklärenden durch geeignete Nachweise zu belegen, dass seine Leistungsfähigkeit im Haftungsfall gegeben sein wird.

Darüber hinaus ist das Vorhandensein der für eine Garantie gemäß Abs. 2 letzter Satz notwendigen Sachleistungen, einschließlich der Verfügungsberechtigung darüber, und finanziellen Leistungen, einschließlich der Herkunft der Mittel, im zu errichtenden Notariatsakt vom Erklärenden nachzuweisen.

(4) Mittel, die durch die öffentliche Hand zur Verfügung gestellt werden, sind jedenfalls keine tauglichen Mittel, um die Leistungsfähigkeit und Garantenstellung des Erklärenden im Rahmen einer Patenschaftserklärung zu begründen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 3. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Inkrafttreten

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 2009 in Kraft.